

## **Merkblatt Gebäudewasserversorgungsanlagen, öffentliche Tätigkeit**

Mit diesem Merkblatt werden die gesetzlichen Pflichten für Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage -sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird- und die allgemein gültigen Vorgaben des Kreises Euskirchen zusammenfassend dargestellt. Dies entbindet Sie als Betreiber nicht, sich über die vollständigen Regelungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023) zu informieren.

### **I. Allgemeines**

Die Überwachung von Gebäudewasserversorgungsanlagen, gemäß § 54 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) obliegt der Abteilung Gesundheit.

Nach Abs. 2 Nr. 5 der v.g. Regelung unterliegen die Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, der Überwachung (siehe auch Abschnitt III: Anzeigepflichten).

Betroffen von der Überwachung sind insbesondere Krankenhäuser, Seniorenwohnheime, Altenpflegeheime, Schulen, Kindergärten, Hotels, Sportstätten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen...

Die Trinkwasserinstallation umfasst sämtliche Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und der Stelle, ab der das durch diese Wasserversorgungsanlage gewonnene Trinkwasser oder, sofern eine Aufbereitung erfolgt, ab der das aufbereitete Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser weitergeleitet wird, oder der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernommen wird (§ 2 Nr. 4 TrinkwV).

Die Abteilung Gesundheit legt den Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben fest. In Bezug auf Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind im Rahmen der Überwachung für das Trinkwasser aus den Trinkwasserinstallationen im jeweiligen Wasserversorgungsgebiet repräsentative Untersuchungen des Trinkwassers mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I TrinkwV ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der jeweiligen Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind grundsätzlich insbesondere die in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter sowie die Indikatorparameter Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius. Für die Untersuchungen nach Satz 2 sind Stichproben an Entnahmestellen für Trinkwasser von Gebäudewasserversorgungsanlagen und von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen ohne eigene Wassergewinnung zu nehmen.

Die Überprüfung schließt Probenahmen und Wasseruntersuchungen ein oder aber beschränkt sich hierbei auf die Überprüfung der Niederschriften von angeordneten Untersuchungen des Wassers unabhängiger zugelassener Untersuchungsstellen (siehe Abschnitt II: Untersuchungen des Trinkwassers).

## II. Untersuchungen des Trinkwassers

Um den Überwachungspflichten gem. § 54 TrinkwV nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass die Einrichtungen regelmäßig Wasserproben aus der Trinkwasserinstallation entnehmen und untersuchen lassen. Die Probenahme und Untersuchung des Trinkwassers dürfen gem. § 39 TrinkwV nur von einer dafür zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Diese finden Sie in der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/analytik/trinkw\\_v/pdf/2023.05.11\\_Liste\\_Trinkwasseruntersuchungsstellen\\_NRW.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/analytik/trinkw_v/pdf/2023.05.11_Liste_Trinkwasseruntersuchungsstellen_NRW.pdf)

Untersuchungsintervalle:

Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Seniorenheime:	<b>jährlich</b>
Kinderbetreuungseinrichtungen:	<b>alle 5 Jahre</b>
Sport- und Freizeiteinrichtungen:	<b>alle 5 Jahre</b>
sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen:	<b>alle 5 Jahre</b>

**Untersuchungen des Parameters Legionellen sind jährlich durchzuführen.**

### **Festlegung der Probenahmestellen:**

Die Festlegung der Probenahmestellen liegt in der Verantwortung des Betreibers und ist durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen. Hinsichtlich der Anforderungen für eine ausreichende Qualifikation wird auf die Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse verwiesen.:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen\\_gefaehrungsanalyse\\_trinkwv.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf)

### **Probenahmeort:**

Der Ort der Probenahme muss immer ein Zapfhahn sein, aus dem auch die Nutzer einer Einrichtung Trinkwasser entnehmen. Bei der Auswahl der Probenahmestellen sollte möglichst die Sensibilität der Nutzer berücksichtigt werden (z.B. Intensivstationen, OP-Stationen, Pflegestationen in Altenheimen, Krippengruppen oder Ähnliches).

### **Anzahl der Proben:**

Durch den Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage ist folgendes Probenahmeschema für die Untersuchung von Kalt- und Warmwasser einzuhalten:

#### **1. Kaltwasser**

Besteht eine Einrichtung aus Gebäudekomplexen so **ist je Gebäude eines Gebäudekomplexes mindestens eine Kaltwasserprobe zu nehmen.**

Ist ein Gebäude sehr groß in der flächigen Ausdehnung oder sehr hoch gebaut (mindestens 6 Stockwerke) so sollten **zwei Kaltwasserproben** gezogen werden. Das gleiche gilt auch für Einrichtungen, die nur in einem einzigen Gebäude betrieben werden.

#### **2. Warmwasser**

Ist ein Gebäude bzw. ein Gebäudekomplex, in der eine Einrichtung betrieben wird, mit einer zentralen Warmwasserversorgung ausgestattet, so ist pro Warmwasser-Zirkulationsleitung bzw. je Unterverteilung **mindestens je eine Warmwasserprobe** an einem beliebigen endständigen

Zapfhahn zu ziehen. Dabei sind wenig benutzte Zapfstellen und Orte mit besonders sensibler Nutzung (z.B. Duschen, Pflegestationen, OP-Bereiche, Intensivstationen) zu bevorzugen.

### Untersuchungsumfang:

Die Abteilung Gesundheit bestimmt den notwendigen Untersuchungsumfang der Trinkwasserproben einer Gebäudewasserversorgungsanlage, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Der Untersuchungsumfang der Trinkwasserproben richtet sich dabei nach Art der Nutzung einer Einrichtung, ihrer Größe und den in der Trinkwasserinstallation verwendeten Materialien. Zudem wird der Untersuchungsumfang je nach Anlass der Untersuchung variieren.

So wird zum Beispiel die Erstuntersuchung sicher umfangreicher ausfallen als die regelmäßige Routineuntersuchung. Die dabei nach Maßgabe der Abteilung Gesundheit in Frage kommenden Parameter sind nachfolgend in Gruppen eingeteilt aufgeführt:

### Liste der Untersuchungsparameter:

#### a) mikrobiologische Parameter nach Anlage 1 Teil I TrinkwV

Parameter	Grenzwert
Escherichia Coli (E.coli)	0/100 ml
Intestinale Enterokokken	0/100 ml
Pseudomonas aeruginosa	0/100 ml (zusätzlich)

#### b) Indikatorparameter nach Anlage 3 Teil I TrinkwV

Parameter	Grenzwert
Koloniezahl (bei 22°C)	100 je ml am Zapfhahn des Verbrauchers, sonst ohne anomale Veränderungen
Koloniezahl (bei 36°C)	100 je ml am Zapfhahn des Verbrauchers, sonst ohne anomale Veränderungen
Coliforme Bakterien	0/100 ml

#### c) Legionellen nach § 31 TrinkwV

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
  - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
  - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und

3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

Hinweis zu c):

Nach dem DVGW-Regelwerk W 551 und der aktuell gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung sind auch bei einer orientierenden Untersuchung Proben aus der Zentrale der Trinkwassererwärmungsanlage (Warmwasservorlauf und Zirkulationsrücklauf) zu entnehmen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, geeignete Probenahmestellen /-hähne dafür vorzuhalten. Wir empfehlen deren Funktionsfähigkeit regelmäßig zu prüfen, damit eine Probenahme jederzeit erfolgen kann.

**d) chemische Parameter nach § 7 in Verbindung mit § 42 und Anlage 2 Teil II TrinkwV**, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann.

Parameter	Grenzwert
Blei	0,01 mg/l
	0,005 mg/l <b>ab dem 12. Januar 2028</b>
Kupfer	2 mg/l
Nickel	0,02 mg/l

### **III. Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen**

Nach § 11 TrinkwV hat der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, der Abteilung Gesundheit schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Fristen erfolgt.

### **IV. Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen**

#### **a. Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen nach § 13 TrinkwV**

- (1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

- (2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die
1. den allgemeinen Anforderungen nach § 14 entsprechen und
  2. den Bewertungsgrundlagen nach § 15, sofern vorhanden, entsprechen.
- (3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass
1. die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet sind,
  2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und
  3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannte Zwecke gesichert sind.
- (5) Bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen dürfen, wenn sie in Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser kommen, nur solche Stoffe oder Gegenstände verwendet und nur solche physikalische, chemische oder biologische Verfahren angewendet werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 aus dem Rohwasser oder Trinkwasser zu entfernen. Die Anwendung von Verfahren, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 einzustellen.

**b. Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts nach § 52 TrinkwV**

- (1) Ordnet die Abteilung Gesundheit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Abs. 1 oder Abs. 3 TrinkwV an, so hat der Betreiber der betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage -nach einer Erörterung mit der Abteilung Gesundheit- unverzüglich:
1. die betroffenen Verbraucher über eine zu besorgende Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit und über die Ursachen hierfür, über die Überschreitung eines Grenzwerts, Höchstwerts oder Parameterwerts sowie über die getroffenen Maßnahmen, insbesondere über Verwendungsverbote oder Verwendungseinschränkungen, in Kenntnis zu setzen,
  2. den betroffenen Verbrauchern die auf Grund der getroffenen Maßnahmen notwendigen Ratschläge zu Trinkwasserkonsum und Trinkwasser Verwendung, insbesondere zur Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser, zu erteilen und diese Ratschläge regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen,
  3. bestimmte Verbrauchergruppen, für die in besonderem Maß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit zu besorgen

ist, darüber in Kenntnis zu setzen und auf mögliche Maßnahmen zum Eigenschutz hinzuweisen,

4. die betroffenen Verbraucher, sobald eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit nachweislich nicht mehr zu besorgen ist, darüber sowie über die Wiederaufnahme des Normalbetriebs in Kenntnis zu setzen und
5. die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser aus der betroffenen Wasserversorgungsanlage übernehmen, über die angeordneten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 gelten die Informationspflichten nach Satz 1 auch für die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser aus der betroffenen Wasserversorgungsanlage übernehmen.

#### **V. Untersuchungsergebnisse/ Überwachungsbericht**

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage, sofern Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat die Abteilung Gesundheit unverzüglich nach Erhalt des Untersuchungsergebnisses zu informieren. Das Original des Untersuchungsergebnisses hat der Betreiber 10 Jahre lang aufzubewahren.

#### **VI. Erreichbarkeiten**

Kreis Euskirchen  
Abteilung Gesundheit  
Team Gesundheitsschutz  
-Trinkwasser-  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an die: [trinkwasser@kreis-euskirchen.de](mailto:trinkwasser@kreis-euskirchen.de)